

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

## 33

*darf. Wenn der Schuldner über ein solches zusätzliches Guthaben im Kalendermonat nicht verfügt und somit den Pfändungsschutzbetrag nicht ausschöpft, darf es in den übernächsten Monat nach dem Zahlungseingang übertragen werden (BGH, WM 2015, 177 Rn. 9 ff.). Nach dieser zuletzt wieder bestätigten Rechtsprechung (vergleiche BGH, WM 2017, 2303 Rn. 16) unterliegen solche Zahlungseingänge des § 835 Absatz 4 ZPO auch im übernächsten Monat nach dem Eingangsmonat dem Schutz des Pfändungsschutzkontos und werden mithin von einer Pfändung nicht erfasst.*

*Die Auszahlungssperre des § 835 Absatz 4 ZPO ist auch dann anzuwenden, wenn der Schuldner im Eingangsmonat noch nicht in Höhe des Freibetrags über das Guthaben verfügt hat. Dazu hat die Bank nichts vorgetragen. Gegen eine abweichende, einschränkende Auslegung spricht, dass der Wortlaut des § 835 Absatz 4 ZPO nicht zwischen einem pfändungsfreien und einem pfändbaren Guthaben am Monatsende unterscheidet. Es fehlt auch an einem plausiblen Grund, dass ein nicht pfändbares Guthaben nur in den Folgemonat, aber ein im Eingangsmonat an sich pfändbares Guthaben noch in den übernächsten Monat übertragen werden kann. Die als Sonderregelung (lex specialis) konzipierte Vorschrift des § 835 Absatz 4 ZPO bezweckt nach Ansicht des BGH (WM 2015, 177 Rn. 11), dass die für den Folgemonat gedachte Zahlung so behandelt wird, als sei sie in diesem Monat eingegangen, was eine Unterscheidung nach der Pfändungssituation im Einzahlungsmonat ausschließt. Ein Guthaben, das aus Gutschriften im Vormonat herrührt, soll einem Guthaben aus Gutschriften im laufenden Monat gleichstehen. Der Schuldner soll also aus der Auszahlung im Vormonat keinen Nachteil erleiden, sodass auch bezüglich der Möglichkeit, Guthaben pfändungsfrei in den nachfolgenden Monat zu übertragen, kein Unterschied besteht (so BGH, WM 2015, 177 Rn. 12, 13). Folglich ist der angesparte Betrag von 155,32 Euro an den Antragsteller auszuzahlen.*

Oft entstehen Bankprobleme mit dem Versterben des Kunden. In einigen Fällen verlangten die Beschwerdeführer Auskünfte zu Kontobewegungen aus Anlass der eingetretenen Erbfolge, insbesondere dann, wenn sich die Erbengemeinschaft selbst bei der Erbaueinandersetzung zerstritten hat. Gehört ein Auskunftsanspruch zum Nachlass, so kann die zur Auskunft verpflichtete Bank nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten und jeder Miterbe nur die Leistung an alle Erben fordern. Denn nur die

Erbengemeinschaft als solche ist Rechtsnachfolger geworden, nicht aber der einzelne Miterbe. Die Erbengemeinschaft, nicht der einzelne Miterbe, verwaltet den Nachlass; gegenseitige Stellvertretung ist selbstverständlich möglich, aber in der Praxis nur dann tauglich, wenn sich die Miterben gegenseitig vertrauen und bevollmächtigen.

Eine Kontovollmacht, die der Erblasser zu Lebzeiten erteilt hat, kann demgegenüber von jedem Miterben ohne Mitwirkung der übrigen Miterben widerrufen werden, wie der Schlichtungsvorschlag R 31/19 aufzeigt:

*Die Antragstellerin ist eine von vier Miterbinnen ihrer am 25. Dezember 2017 verstorbenen Mutter Frida M., die mit der Bank in Geschäftsbeziehung stand. Herr Peter H., der nicht zu den Miterben gehört, hatte eine über den Tod hinausreichende Vorsorge- und Generalvollmacht. Diese Vollmacht hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 26. Juli 2018 ohne die Mitwirkung anderer Miterben gegenüber dem Bevollmächtigten widerrufen und die Bank mit Schreiben vom 11. Juli 2018 zur Löschung vorhandener Vollmachten aufgefordert. Die Bank hat in der Folgezeit weitere Verfügungen des Bevollmächtigten zugelassen.*

*Dies beanstandet die Antragstellerin, die mit den Miterbinnen nicht zu einem gemeinsamen Vorgehen findet und im Schlichtungsverfahren im eigenen Namen handelt. Sie berichtet über ihre Versuche, diverse Auskünfte von der Bank zu erhalten und das Schicksal mehrerer (Spar-) Konten aufzuklären. Sie beanstandet das Vorgehen der Bank im Zusammenhang mit dem Aufgebotsverfahren für ein Sparbuch und der Auflösung eines Bausparvertrags.*

*Die Bank räumt ein, dass der von der Antragstellerin erklärte Vollmachtswiderruf entgegen internen Anweisungen zeitweilig nicht beachtet wurde. Hierdurch seien der Antragstellerin jedoch keine Nachteile entstanden.*

*Der Schlichtungsantrag führt zu der Feststellung, dass die Bank vertragswidrig handelte, soweit sie den von der Antragstellerin erklärten Vollmachtswiderruf nicht beachtete und mit Wirkung für den Nachlass weitere Verfügungen des Herrn H. zuließ. Konkrete weitere Ansprüche der Antragstellerin lassen sich im Verhältnis der Beteiligten dieses Schlichtungsverfahrens nicht bejahen.*